



**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**

**Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1
zur Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 316 „Dieselstraße“**

Inhalt

1	Einführung	1
2	Projektbeschreibung	1
2.1	Lage des Plangebietes	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 1.....	4
3.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	4
3.1.1	Baubedingte Wirkungen.....	4
3.1.2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	5
3.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen	5
3.2	Auswertung von Informationssystemen	6
3.2.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	6
3.2.2	Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	7
3.2.3	Expertenbefragung.....	7
3.3	Ortsbegehung.....	7
3.4	Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	11
4	Fazit	13
5	Quellenverzeichnis	14

1 Einführung

Im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 „Dieselstraße“ in Recklinghausen-Grullbad ist in einer Artenschutzprüfung darzulegen, ob konkrete Bauvorhaben im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen können. Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, die Zulässigkeit von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben zu steuern/einzuschränken und somit der Schutz und die Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Recklinghausen-Süd.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (2010).

2 Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes

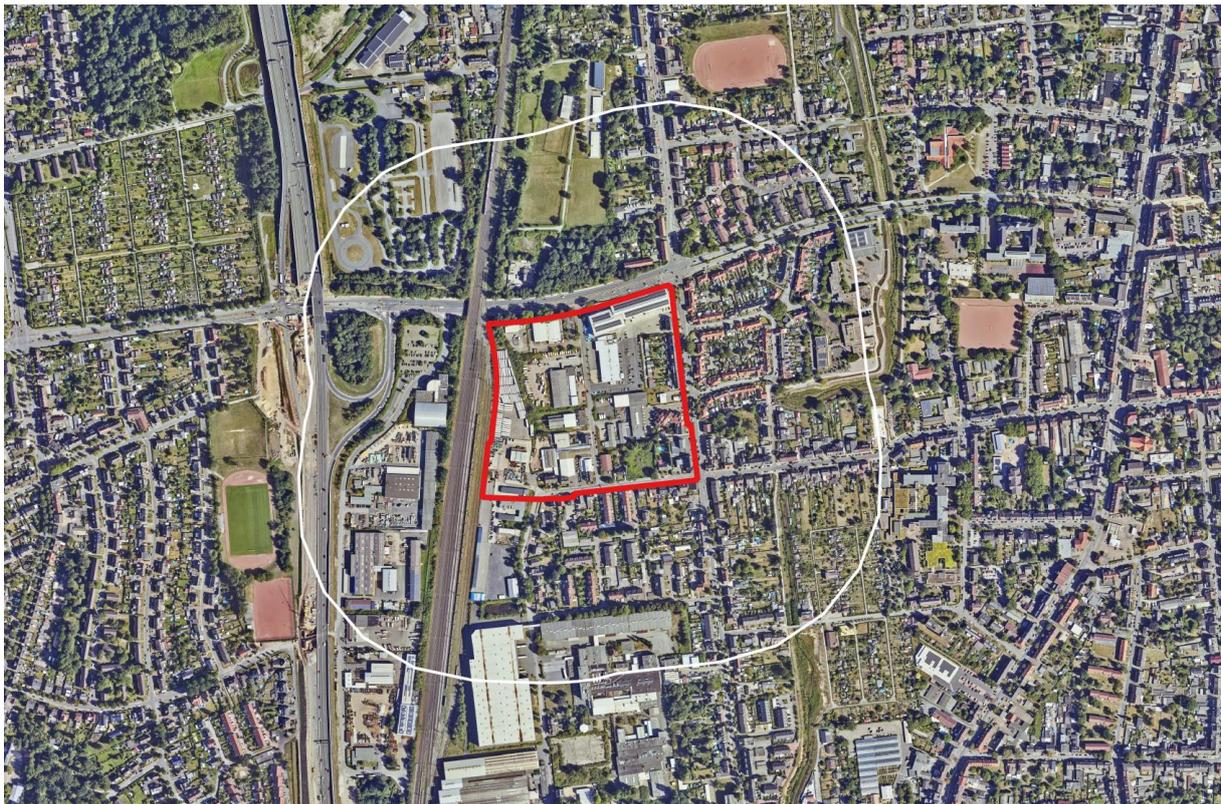


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Luftbild inkl. Puffer von 300 m (© RVR, 2022, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0)

Das Gebiet mit einer Gesamtgröße von etwa 8,5 ha wird durch:

- die Theodor-Körner-Straße im Norden,
- die Hochstraße im Osten,
- die Feldstraße im Süden und
- die Bahnstrecke Wanne-Eickel-Hamburg im Westen

begrenzt.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Das Plangebiet ist nicht Teil des Biotopverbundes. Die nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen werden aufgrund der Zäsur durch die Theodor-Körner-Straße in der Artenschutzprüfung nicht mit betrachtet. Dasselbe gilt für den Bereich westlich der Bahnlinie. Artenschutzrechtliche Konflikte werden an dieser Stelle nicht erwartet.

Es handelt sich um ein flächenintensives Vorhaben (>200m²), es sind allerdings keine Emissionen über die beanspruchte Fläche hinaus zu erwarten. Daher wird trotz der Größe des Untersuchungsgebietes in diesem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von lediglich 300 m betrachtet (s. Abb. 1).

Das Plangebiet ist stark anthropogen überprägt. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet mit einzelnen Wohnbauten im östlichen und südlichen Bereich. Das nördliche Plangebiet rund um Indoorspielplatz und REWE-Markt ist fast vollständig versiegelt (s. Fotodokumentation).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europäische Gesetzgebung durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Der **allgemeine Artenschutz** (§ 37 BNatSchG) umfasst alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, auch die sog. „Allerweltsarten“. Berücksichtigung findet er im Zuge der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) für Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abs. 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz von besonders und streng geschützten Arten (**besonderer Artenschutz**). Dabei werden drei verschiedene Schutzkategorien unterschieden:

- Geschützte Arten
- Streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten (nach Vogelschutz-RL)

In NRW unterliegen 1100 Arten einer der genannten Schutzkategorien, was eine sinnvolle Abarbeitung in der Planungspraxis nicht durchführbar macht. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt und nur im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

Zudem hat das LANUV NRW (nach Kiel 2007) eine naturschutzrechtliche begründete Auswahl der in Nordrhein-Westfalen zu betrachtenden Arten erstellt, die als **planungsrelevante Arten** bezeichnet werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in den Roten Listen als gefährdet gelisteten Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhang 1 der Vogelschutz-RL als planungsrelevant

geführt. Eine Zusammenstellung dieser, als planungsrelevant geltenden Arten, ist dem Fachinformationssystem des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, weisen grundsätzlich einen günstigen Erhaltungszustand auf und aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei der Art nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung werden insbesondere die folgenden Zugriffsverbote (nach § 44. Abs. 1 BNatSchG) behandelt: Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Ausnahmen von den Zugriffsverboten (s.o.) sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. So darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen **und**
- keine zumutbare Alternative vorliegt **und**
- der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten bzw. Art des Anhang IV der FFH-RL nicht verschlechtert oder günstig bleibt.

3 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 1

Basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

→ wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

→ wenn hier trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/ Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden werden die verschiedenen Wirkfaktoren und ihre Einflüsse dargestellt:

3.1.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme beschreibt die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen während der Bauphase, die u. U. bedeutende Habitatflächen planungsrelevanter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da es sich lediglich um textliche Festsetzungen handelt und die Fläche bereits fast vollständig versiegelt ist und somit nur kleinräumige Beeinträchtigungen stattfinden würden, wird nicht mit einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung im Zuge der Planung gerechnet.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können u. U. verdrängt werden.

Das Plangebiet ist aktuell durch die Autobahn 43, die Theodor-Körner-Straße und eine Bahnlinie vorbelastet. Auch von den Gewerbebetrieben sind Lärmbelastungen möglich. Da die im Zuge einer Bautätigkeit zu erwartenden Lärmimpulse temporär begrenzt sind, wird nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung des lokalen Artenspektrums gerechnet.

Optische Störungen

Optische Störungen sind je nach Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch Lichtimmissionen und Beeinträchtigungen des freien Sichtfeldes zur Meidung von Habitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren bzw. dort sogar jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten (Mausohren) bekannt, dass sie Licht meiden. Durch Baukräne und -maschinen können zudem temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden. Offenlandarten z.B. können durch eine Beeinträchtigung des freien Horizontes Beeinträchtigung und ihr Lebensraum nachhaltig beeinflusst werden.

Da das Gebiet bereits stark anthropogen geprägt ist und durch die angrenzende Wohnbebauung nächtliches Arbeiten mit Ausleuchten der Baustelle, die zu Beeinträchtigung verschiedener Fledermausarten führen könnten, ausgeschlossen werden, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen ausgeschlossen werden.

3.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensräumen der Arten und zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume, auch für den Menschen. Das Plangebiet ist aktuell stark versiegelt. Der nordöstliche Bereich mit Indoorspielplatz und REWE-Markt samt Parkplatz ist vollständig versiegelt. Einzelne Grünflächen beschränken sich auf die privaten Gartenflächen im östlichen Plangebiet sowie Gehölzstrukturen entlang der Theodor-Körner-Straße. Im Rahmen der Planung werden lediglich textliche Festsetzungen getroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist im Weiteren zu prüfen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Unter Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen zu verstehen. Barrierewirkungen sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie stellen sich immer dann ein, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitungs- oder Wanderungsbewegung dieser Art beeinträchtigt oder verhindert.

Das Plangebiet befindet sich im relativ dicht bebauten Süden Recklinghausens. Aufgrund der Lage des Gebietes zwischen Autobahn/Bahnstrecke, Wohnbebauung und Gewerbegebieten wird nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Zerschneidungswirkung der Planung gerechnet.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen

Während des Betriebes bzw. Nutzung kann es generell durch Verlärmung im Plangebiet und seiner näheren Umgebung zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden. Aktuell ist das Plangebiet bereits durch Lärmimmissionen durch die Autobahn 43 und den Schienenverkehr vorbelastet. Aufgrund der Tatsache, dass im Bebauungsplan lediglich textliche Festsetzungen getroffen werden, sowie der lärmexponierten Lage im Recklinghäuser Süden wird im Zuge der Planung nicht mit einer erheblichen Steigerung der Lärmimmissionen gerechnet.

Optische Störungen

Wie in bereits in Kapitel 3.1.1 beschrieben, können von Licht und dreidimensionalen Strukturen im Plangebiet optische Wirkungen auf das faunistische Arteninventar ausgehen. Da das Gebiet bereits stark anthropogen geprägt ist, ein hoher Versiegelungsgrad vorliegt und durch die angrenzende Wohnbebauung und die Lage im Gewerbegebiet eine Vorbelastung besteht, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der weiteren Prüfung sind Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme und den dauerhaften Verlust von Lebensräumen zu prüfen.

3.2 Auswertung von Informationssystemen

In der ersten Stufe der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um das potenzielle Artenspektrum zu erfassen, werden entsprechend des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV & FÖA 2021) Daten zu den Artvorkommen recherchiert. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

3.2.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wertet regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gleichzeitig lassen sie keinen Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Das Plangebiet liegt im MTB-Q 4409/1 (Herne). Die Abfrage erfolgte am 30.10.2023. Für das Plangebiet wurden folgenden Lebensraumtypen berücksichtigt:

- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4409/1 (Herne) für ausgewählte Lebensraumtypen (Stand: 30.10.2023)

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere						
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu), Na	Na	

Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)		
Carduelis canabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000	S		FoRu	FoRu
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000	U ↓	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu!	Foru	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000	G			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000	S		FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauzq	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000	U		Na	FoRu
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis 'BV' ab 2000	U		(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G:** günstig, **U:** ungünstig, **S:** schlecht, -: sich verschlechternd, +: sich verbessernd; Nutzung des Habitates: FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

3.2.2 Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Das LANUV führt zudem ein Fundortkataster, die LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten bietet. Die Datenabfrage erfolgte am 31.10.2023 mit folgendem Ergebnis:

Im Umfeld des Plangebietes ist eine Lindenallee an der Hochstraße angegeben. Hinweise auf planungsrelevante Arten sind nicht angegeben.

3.2.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden die örtlichen Naturschutzverbände BUND, NABU und Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V. sowie die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen per E-Mail kontaktiert. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Gutachtens lagen folgende Rückmeldungen vor:

Der Biologischen Station Kreis Recklinghausen e.V., der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sowie der Stadt Recklinghausen liegen keine Daten zu Artenfundpunkten vor.

3.3 Ortsbegehung

Im Rahmen einer Ortsbegehung am Donnerstag, den 26. Oktober 2023, wurden die Lebensräume im Gebiet und beobachtete Arten erfasst. Es konnten typischen Allerweltsarten wie Ringeltaube, Elster und Amsel kartiert werden.

Das Untersuchungsgebiet ist im Bestand ein stark versiegeltes Gewerbegebiet mit Wohnbebauung im östlichen und südlichen Bereich (s. Abb. 2, 3, 4).



Abbildung 2: Gewerbe entlang der Dieselstraße, Blickrichtung Norden (Quelle: Stadt Recklinghausen)



Abbildung 3: Gewerbe- und Wohngebäude Dieselstraße, Blickrichtung Süden (Quelle: Stadt Recklinghausen)



Abbildung 4: Wohnbebauung entlang der Hochstraße (Quelle: Stadt Recklinghausen)



Abbildung 5: Versiegelte Parkplatzflächen im nördlichen Geltungsbereich (Quelle: Stadt Recklinghausen)



Abbildung 6: Ruderaler Bewuchs auf brachliegenden Flächen (Quelle: Stadt Recklinghausen)

Die im Luftbild (Abb. 1) zu erkennende Baulücke im Süden wird aktuell augenscheinlich vollflächig bebaut. Grünstrukturen beschränken sich auf Vor- und Hausgartenflächen, sowie Gehölzstrukturen im nördlichen Untersuchungsgebiet entlang der Theodor-Körner-Straße (Abb. 7). Eine Teilfläche im Plangebiet ist aktuell mit ruderalem Bewuchs bestanden (Abb. 6).

Die Gebäude im Plangebiet konnten nicht vollständig begangen werden. Die meisten Gebäude sind bewohnt oder anderweitig bewirtschaftet. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für Einflüge, u.a. im Bereich von Attikas oder anderen Überständen. Eine Besiedelung durch Fledermäuse oder Vögel kann nicht ausgeschlossen werden.

Entlang der Theodor-Körner-Straße befindet sich eine Baumreihe mit zum Teil alten Ahornen. Die Bäume sind nicht mehr Teil des Plangebietes. Eine Kontrolle auf Höhlen und Nester war aufgrund der Belaubung nicht möglich.



Abbildung 7: Gehölzstrukturen entlang der Theodor-Körner-Straße (Quelle: Stadt Recklinghausen)

3.4 Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Anhand der Auswertung der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten 4409/1 „Herne“ (vgl. Tab. 1), den Wirkfaktoren des Vorhabens und der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten für das Plangebiet getroffen:

Säugetiere

Gemäß dem Naturschutzfachinformationssystem des LANUV (s. Kapitel 3.2.1) gibt es im Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von fünf Fledermausarten: *Teichfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Abendsegler*, *Rauhautfledermaus* und *Zwergfledermaus*. Teich- und Wasserfledermaus benötigen gewässerreiche, halboffene Landschaften, daher ist ein Vorkommen dieser beiden Arten im Plangebiet unwahrscheinlich. Die restlichen Arten bewohnen Gebäude und/oder Baumquartiere, sodass mit einem potenziellen Vorkommen zu rechnen ist. Im Plangebiet bieten Gebäude und Gehölze das Potenzial als Quartier genutzt zu werden. Zudem kann das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt werden.

Im Zuge der Planung werden lediglich textliche Festsetzungen getroffen, eine Nutzung als Gewerbegebiet bleibt erhalten. Negative Auswirkungen auf Jagdhabitats sind nicht zu erwarten

Eine Kontrolle der Häuser und Bäume im Plangebiet auf ein Vorkommen von Fledermäusen kann im Rahmen von Abriss- oder Baumfällgenehmigungen erfolgen. Die Begehung sollte möglichst kurz vor

den Arbeiten erfolgen. Dabei sind nicht besetzte Baumhöhlen und Zugänge zu Gebäuden zu verschließen, um einen nachträglichen Besatz durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten bei der Begehung Fledermäuse gefunden werden sind entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und die Bauarbeiten bis zur Umsetzung der Maßnahmen zu unterlassen. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Fledermäusen ist ganzjährig gegeben, da die Gebäude und Bäume je nach Qualität als Sommer-, Winter- und/oder Zwischenquartier genutzt werden können. Daraus ergibt sich eine ganzjährige Kontrollpflicht vor den Abriss- und Fällarbeiten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Vögel

Ein Vorkommen folgender Arten kann aufgrund der Lebensraumansprüche und der Ausprägung des Gebietes von vorneherein ausgeschlossen werden:

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Steinkauz (*Athene noctua*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Kleinspechtes (*Dryobates minor*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Feldsperlings (*Passer montanus*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Für die Artengruppen der **Eulen** und **Greifvögel** ist ein Brutvorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich. Die Jagdreviere von Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), und Schleiereule (*Tyto alba*) sind um ein Vielfaches größer, sodass das Plangebiet als essentielles Jagdhabitat ausgeschlossen werden kann. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zudem genügen Ausweichmöglichkeiten und besser geeignete Habitate, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Der Girlitz (*Serinus serinus*) bevorzugt trockenes und warmes Klima, weswegen der Lebensraum Stadt für ihn von besonderer Bedeutung ist. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand wie in Parks, Friedhöfen oder Kleingartenanlagen werden bevorzugt. Ein Vorkommen kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Der Star (*Sturnus vulgaris Linnaeus*) ist in NRW flächendeckend verbreitet. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden (LANUV 2019).

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) baut ihre Nester vor allem an freistehenden Gebäuden, dabei wird einem Angebot an offenem Erdboden benötigt. Vorkommen konnten während der Ortsbesichtigung nicht festgestellt werden, da aber nicht alle Gebäude begangen werden konnten ist ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen, wird aber als unwahrscheinlich eingestuft. Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen in Wohnvierteln mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen. Ein Vorkommen in den Gärten des Plangebietes ist nicht vollständig auszuschließen, wird aber als unwahrscheinlich betrachtet.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und ist als Brutschmarotzer auf die Nester von bestimmten Singvogelarten angewiesen. Ein Vorkommen in den Gärten des Plangebiets ist unwahrscheinlich (LANUV 2019).

Während der Begehung wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten gefunden, ein vollständiger Ausschluss kann vor der Abrissgenehmigung erfolgen. Es wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gerechnet.

Vorkommen der verschiedenen, sogenannten „Allerweltsarten“ wie Ringeltaube, Elster und Amsel konnten während der Ortsbegehung festgestellt werden. Um Verbotstatbestände für diese Arten zu vermeiden sind die Gehölzstrukturen außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (von März bis September) zu roden.

Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind unter Beachtung des Fällzeitraumes außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (Fällungen vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres) und einer Kontrollbegehung auf Horste und Nester vor der Baumfällung und dem Gebäudeabriss für die Tiergruppe der Vögel auszuschließen.

Amphibien

Die Kreuzkröte benötigt offene und spärlich bewachsene Böden, die temporär Gewässer ausbilden. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden. Bei größeren Baustellen mit offenen Bodenstellen, ist die Art vertiefend zu prüfen.

4 Fazit

Die Stadt Recklinghausen beabsichtigt im zur Rede stehenden Bebauungsplan Nr. 316 „Dieselstraße“ die Zulässigkeit von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben zu steuern/einzuschränken (Warensortimentausschluss).

Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern, wurde eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Arten, mithilfe der Auswertungen des Fachinformationssystems des LANUV untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 25 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 4409/1 (Herne) gelistet. Eine Betroffenheit der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel kann nur durch eine detaillierte Untersuchung der Gebäude und des Baumbestandes ausgeschlossen werden. Diese kann jedoch im Zuge der Baugenehmigung erfolgen.

Auch für die Artengruppe der Vögel ergibt sich nur eine geringe Betroffenheit von Jagdhabitaten. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat kann für verschiedene Vogelarten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Da diese Arten jedoch ein deutlich größeres Jagdrevier als das Plangebiet haben und im Umkreis genügen und auch höherwertige Jagdgebiete vorhanden sind, wird das Plangebiet nicht als essentieller Nahrungs- und Lebensraum eingestuft. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird unter Berücksichtigung des Fällzeitraums nicht erwartet. Bei Gebäudeabriss oder Anbau ist der Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren erneut zu prüfen.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Sicht zugestimmt werden.

5 Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4409.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/> (abgerufen am 30.10.2023).

Recklinghausen, den 10.11.2023

Mateja Maric-Walsdorf
M.Sc. Geographie

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz
Abteilung Umwelt und Klima